



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Frau  
Renate Hendricks MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Eckhard Uhlenberg MdL

17. Februar 2009

Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
III-5-698.13.00.00  
bei Antwort bitte angeben  
Frau Sylvia Wagner  
Telefon 0211 4566-530  
Telefax 0211 4566-947  
sylvia.wagner@munlv.nrw.de

### Geplanter Bürgernationalpark Siebengebirge

Ihr Schreiben vom 4. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Hendricks,

wie von Ihnen gewünscht, übersende ich Ihnen anliegend die Beschreibung des Trägermodells Bürgernationalpark Siebengebirge sowie das dazugehörige Schaubild.

Den rechtsrheinischen Bonner Bürgervereinen wurden diese Unterlagen – wie ihnen am 21. Januar 2009 in Bonn-Beuel zugesagt - am 11. Februar 2009 zugesandt. Parallel wurden die Unterlagen auf der Internetseite des geplanten Nationalparks eingestellt, um sie allen interessierten Personen zugänglich zu machen ([www.buergernationalpark-siebengebirge.de](http://www.buergernationalpark-siebengebirge.de)). Den Kommunen liegt diese Beschreibung ebenfalls vor.

Mit Vertretern des Denkmal- und Geschichtsvereins Bonn-Rechtsrheinisch wurden am 21. Januar 2009 in Königswinter die Punkte:

- Fehlendes Kulturlandschaftskataster für die Kulturlandschaft Ennert,
- die schwierige Zugänglichkeit zu bestimmten kulturhistorischen Zeugnissen,
- die Möglichkeit der Durchführung von Führungen,
- die Verbesserung der Information der Besucher des Ennert und
- die mangelnde Pflege von Relikten/Fundorten

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
Infoservice 0211 4566-666  
poststelle@munlv.nrw.de  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 72  
(Messe) Haltestelle Frankenplat



diskutiert.

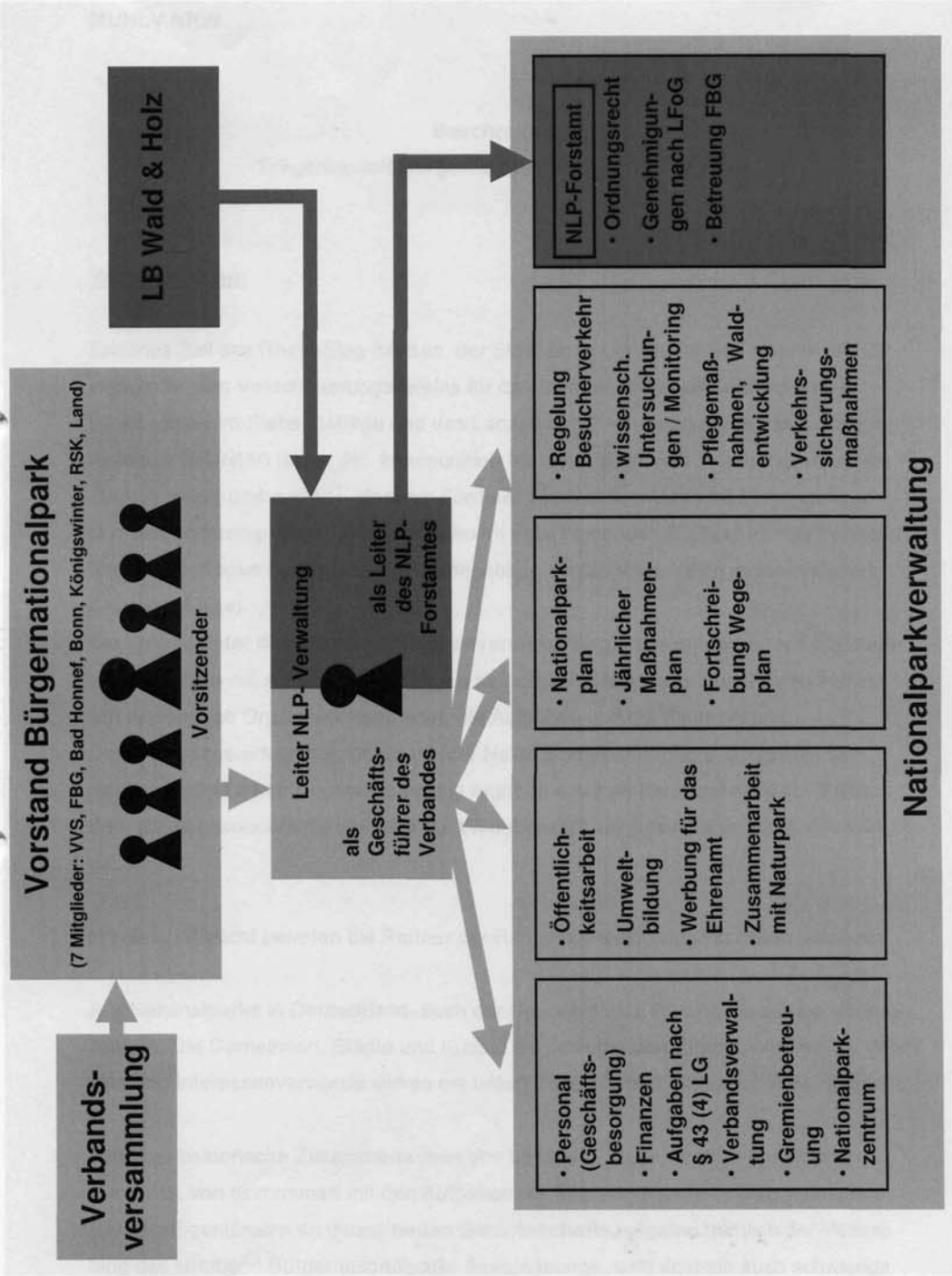
Seite 2 von 2

Seitens des MUNLV wurden folgende Vorschläge unterbreitet:

- Bei Errichtung eines Nationalparks erfolgt die Erarbeitung des Kulturlandschaftskataster durch die Nationalparkverwaltung im Zuge der wissenschaftlichen Natur- und Landschaftsbeobachtung (hierzu vertragliche Zusicherung möglich).
- Dauerhafte Zugänglichkeit von zwei Stellen, an denen besonders interessante kulturhistorische Zeugnisse sichtbar sind sowie ggfs. Nutzung von Räumlichkeiten der Forschungsstelle für Jagdkunde als Informationsstelle (Regelung in Nationalpark-Verordnung).
- Anbringen von Hinweisen an kulturhistorisch besonders interessanten Punkten.
- Durchführung von Führungen in angemessenem Umfang zu Stellen, die sonst nicht zugänglich sind in Kooperation mit der Nationalparkverwaltung.
- Bei Errichtung eines Nationalparks erfolgt die Pflege von Relikten/Fundorten bei Bedarf durch die Nationalparkverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Uhlenberg



MUNLV NRW

**Beschreibung**  
**Trägermodell Bürgernationalpark Siebengebirge**

**Vorbemerkung:**

Erklärtes Ziel des Rhein-Sieg-Kreises, der Stadt Bonn der Städte Bad Honnef und Königswinter, des Verschönerungsvereins für das Siebengebirge sowie der privaten Waldbesitzer im Siebengebirge und des Landes NRW, vertreten durch das Umweltministerium (MUNLV) ist es, den kommunalen Partnern, dem Verschönerungsverein als Grundbesitzer und zugleich ideellem Förderer des Naturschutzes im Siebengebirge und den anderen privaten Waldeigentümern entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des künftigen Nationalparks Siebengebirge einzuräumen (**Bürgernationalpark Siebengebirge**).

Ein Vertrag unter den Partnern (**Rahmenvereinbarung**), abgeschlossen auf die Dauer von 20 Jahren mit Anschlussregelungen für seine Verlängerung, regelt dabei verbindlich die künftige Organisationsstruktur, die Aufgaben und die Finanzierung.

Darüber hinaus erfolgen Änderungen der Nationalparkverordnung - soweit sie sich nicht zwingend durch Rechtsanpassung ergeben – nur im Einvernehmen der Partner. Dies gilt insbesondere für das wichtige Wegekonzept zur Besucherlenkung, den Wegeplan.

Mit dieser Absicht betreten die Partner der Rahmenvereinbarung **rechtlich Neuland**:

Alle Nationalparke in Deutschland, auch der Nationalpark Eifel sind **staatliche Verwaltungen**. Die Gemeinden, Städte und Kreise, die umliegenden Eigentümer und die Vereine und Interessenverbände wirken mit unterschiedlichem Einfluss nur in Beiräten mit.

Das organisatorische Zusammenwirken von Land als Träger staatlich hoheitlichen Handelns, von Kommunen mit den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und privaten Eigentümern an dieser **neuen Gemeinschaftsaufgabe**, nämlich der Verwaltung des künftigen Bürgernationalparks Siebengebirge, wirkt deshalb auch schwierige

verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf eine rechtssichere Ausgestaltung für die angestrebte Verwaltung auf.

Im Vorfeld der Überlegungen für die Rahmenvereinbarung hatten die Partner deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben.

Dieses Gutachten schlug als eine erste organisatorische Lösung für den Bürgernationalpark die Gründung eines kommunalen Zweckverbandes vor. Aus ihm heraus sollte zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Nationalpark als Forst- und Naturschutzbehörde) eine Landesanstalt gegründet werden (Zusammenführen von kommunalen und staatlichen Aufgaben).

Dieser Vorschlag wurde von allen Vertragspartnern sorgfältig auf seine verfassungskonforme und möglichst praktikable Umsetzung geprüft.

Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde der Vorschlag aufgegriffen, aber auch entsprechend weiterentwickelt.

#### **Das Ergebnis:**

**Ein Verband Bürgernationalpark Siebengebirge und ein neues staatliches Nationalparkforstamt Siebengebirge werden in einer Verwaltungseinheit vertraglich zusammengeführt.**

Die Vorteile dieses Organisationsvorschlages sind:

- Der maßgebliche Einfluss der Region auf die Entwicklung des Bürgernationalparks wird durch einen eigens dafür gegründeten Verband sichergestellt. Ihm werden alle Aufgaben, die fachlich gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz in einem Nationalpark zu erfüllen sind, zugewiesen. Darüber hinaus nimmt er die hoheitlichen Befugnisse nach § 43 Abs. 4 LG wahr. **Dafür ist es erforderlich, einen entsprechenden Verband Bürgernationalpark Siebengebirge auf sondergesetzlicher Grundlage zu gründen.**
  - Staatliche hoheitliche Aufgaben nach Landesforstgesetz auf dem Gebiet des Bürgernationalparks Siebengebirge bleiben Aufgabe des Landes. Damit kommt es zu keiner organisationsrechtlich unzulässigen Verquickung von staatlichen und kommunalen Aufgaben. **In der Landesforstverwaltung wird dafür ein eigenes Natio-**
-

**nationalparkforstamt Siebengebirge eingerichtet.** Es betreut auch die Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge mit ihren Waldflächen außerhalb des Nationalparks.

- Das **Personal des Forstamtes erledigt auf der Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages die Aufgaben des Verbandes Bürgernationalpark Siebengebirge.** Der **Leiter des Nationalparkforstamtes wird Geschäftsführer des Verbandes Bürgernationalpark** und damit verpflichtet, die Beschlüsse von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung umzusetzen.

De facto gibt es so im Bürgernationalpark Siebengebirge eine einheitliche Verwaltung (siehe Schaubild in Anlage 1).

Zur Umsetzung des Vorschlags ist zu gegebener Zeit der Gesetzgeber aufgerufen ein entsprechendes Verbandsgesetz zu erlassen und unter Beteiligung der entsprechenden Landtagsausschüsse gilt es, die Verordnung zur Neueinteilung der Forstamtsbezirke und die Nationalparkverordnung auf den Weg zu bringen.

Darüber hinaus muss ein Vertrag über Art und Umfang der Geschäftsführung und die Geschäftsbesorgung zwischen dem Land (MUNLV/Landesbetrieb Wald und Holz) und dem künftigen Verband abgeschlossen werden. Er wird bis zur Gründung des Verbandes entsprechend zwischen den Partnern der Rahmenvereinbarung vorbereitet.

#### **Die Regelungen für den Verband Bürgernationalpark Siebengebirge im Einzelnen:**

##### Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sollen der Rhein-Sieg-Kreis, die Städte Bonn, Bad Honnef und Königswinter, der Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS), die Forstbetriebsgemeinschaft Siebengebirge (FBG) und das Land Nordrhein-Westfalen sein.

Die Verbandsversammlung kann weitere Mitglieder mit beratendem Stimmrecht in den Verband aufnehmen. Dazu sollen bei Verbandsgründung z.B. ein Vertreter der Jagdgenossenschaften auf deren gemeinschaftlichen Vorschlag und ein Vertreter der regionalen Naturschutzverbände gehören.

Für den Verband und das Nationalparkforstamt soll eine gemeinsame Geschäftsstelle in Bad Honnef eingerichtet werden.

---

Der **Geschäftsführer des Verbandes** soll per Gesetz der **Leiter des Nationalparkforstamtes** werden. In ihm bündelt sich organisatorisch die Verwaltung des Bürgernationalparks.

Das Personal für die Verbandsverwaltung zur Aufgabenerfüllung wird als Verbandsbeitrag des Landes vom Landesbetrieb Wald und Holz im Wege der Geschäftsbesorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Einstellung weiteren verbandseigenen Personals ist möglich.

### **Aufgaben**

Die den Nationalpark gestaltenden Aufgaben und die hoheitlichen Aufgaben nach § 43 Abs. 4 LG werden beim Verband liegen.

Das sind:

Personaleinsatz (Geschäftsbesorgung), Finanzen, Verbandsverwaltung, Gremienbetreuung, Nationalparkzentrum, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung, Werbung für das Ehrenamt, Zusammenarbeit mit Naturpark, Nationalparkplan, Jährlicher Maßnahmenplan, Fortschreibung Wegeplan, Regelung Besucherverkehr, wissenschaftliche Untersuchungen/ Monitoring, Pflegemaßnahmen, Waldentwicklung, Verkehrssicherungsmaßnahmen, hoheitliche Aufgaben als Naturschutzbehörde soweit sie nach Landschaftsgesetz einer Nationalparkbehörde übertragen sind (§ 43 Abs. 4 LG).

Die Betreuung der Waldbesitzer und die ordnungsrechtlichen Aufgaben nach Forstrecht werden beim Forstamt Bürgernationalpark Siebengebirge verbleiben.

Der zwischen Verband und Land zu schließende Vertrag sichert die Aufgabenerfüllung aus einer Hand. Die Aufgaben des Verbandes sowie die Aufgaben des Nationalparkforstamtes ergeben sich aus dem beigefügten Schaubild in Anlage 1.

### **Gremien**

Gremien des Verbandes werden die **Verbandsversammlung** und der **Vorstand** sein.

#### **Verbandsversammlung**

Der Rhein-Sieg-Kreis, die Städte Bonn, Bad Honnef und Königswinter, der VVS, die FBG und das Land Nordrhein-Westfalen entsenden je 3 Personen (= drei Stimmen) in die Verbandsversammlung.

#### **Verbandsvorstand**

Der Vorstand soll sich aus sieben Mitgliedern (VVS, FBG, Städte Bad Honnef, Königswinter und Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Land) zusammensetzen, die auf Vorschlag der

---

Mitglieder von der Verbandsversammlung gewählt werden. Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wählt die Verbandsversammlung dann den Vorstandsvorsitzenden.

Verbandsversammlung und Vorstand beschließen z.B. über den Nationalparkplan, seine Änderungen, den Entwurf zur Fortschreibung des Wegeplans sowie über die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie der Finanzplanung.

In beiden Gremien werden Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

Darüber hinaus wirkt der Vorstand bei der Auswahl des Geschäftsführers des Verbandes mit.

#### **Beiräte**

Ein Regionaler und ein Wissenschaftlicher Nationalpark-Beirat sollen durch die Nationalpark-Verordnung gebildet werden. Sie beraten die Gremien des Verbandes und sind auch befugt, Vorschläge zu erarbeiten und vorzulegen.